

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 45 (1948)

Heft: (10)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dritte halfen, ergab sich anfänglich keine Notwendigkeit, die Gebrechliche zu unterstützen.)

3. Nach den Akten haben sich bei H. G. P. in der Jugend keine Zeichen einer schizophrenen Veranlagung geltend gemacht. Er hat im Gegenteil mit Erfolg die Kantonsschule absolviert und die Maturität bestanden. Erst in der Rekrutenschule und in vermehrtem Maße im Aktivdienst zeigten sich Beschwerden, die schließlich zur Internierung führten. Das Gebrechen bestand also zweifellos noch nicht beim Zuzug, wohl aber die Erbanlage. Die Anlage ist aber nicht ein Gebrechen im Sinne des Konkordates. Selbst bei Kenntnis aller Umstände hätte beim Zuzug des P. kein Anlaß zur Annahme bestanden, daß er später nach Eintritt der Volljährigkeit wegen eines Gebrechens dauernd nicht in der Lage sein werde, ohne wesentliche Beihilfe seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Im Gegensatz zum Fall St. war das Gebrechen beim Zuzug nicht nur kaum erkennbar, sondern bestand überhaupt nicht.

Die Voraussetzungen von Art. 2, Abs. 5 des Konkordates sind nicht erfüllt, weshalb Luzern zu Unrecht die konkordatliche Beteiligung an der Unterstützung des H. G. P. ablehnt.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern wird gutgeheißen. Der Beschluß des Gemeindedepartementes des Kantons Luzern vom 17. Mai 1947 wird aufgehoben. An den Kosten der Unterstützung des H. G. P. hat sich der Kanton Luzern konkordatlich zu beteiligen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

26. **Zusätzliche kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge (Gesetz vom 8. Februar 1948).** *Fürsorgebeiträge können nicht ausgerichtet werden, sobald entweder das Einkommen oder das Vermögen des Gesuchstellers die von der Armendirektion festgesetzten Grenzen erreicht oder übersteigt.*

Die kantonale Zentralstelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge hat dem V. S. mit Verfügung vom 3. Juli 1948 den zusätzlichen Altersfürsorgebeitrag von Fr. 400.— jährlich, den er bisher auf Grund des Gesetzes vom 8. Februar 1948 betreffend zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundes bezogen hatte, mit Wirkung ab 1. Juli 1948 abgesprochen, weil sein Vermögen die in den Weisungen der Armendirektion vom 14. Februar 1948 festgesetzte Berechtigungsgrenze übersteige. Gegen diese Verfügung hat V. S. rechtzeitig gemäß § 18 der Vollziehungsverordnung vom 10. Februar 1948 zum Gesetz vom 8. Februar 1948 bei der zuständigen Direktion des Armenwesens des Kantons Bern Beschwerde erhoben. Er macht geltend, seine Liegenschaft sei mit dem alten Grundsteuerschätzungswert von Fr. 18 380, welcher der angefochtenen Verfügung als Grundlage diene, um Fr. 4500.— bis 5000.— zu hoch eingesetzt. Auch sein Einkommen sei kleiner geworden. V. S. ersucht um Weiterbewilligung des zusätzlichen Fürsorgebeitrages. — Die Gemeindestelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge in B. und die kantonale Zentralstelle in Bern stellen keine Anträge.

2. Gemäß § 9, Abs. 3 der Verordnung vom 10. Februar 1948 über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge erläßt die Armendirektion die nötigen Weisungen unter anderem betreffend die Berücksichtigung des vorhandenen Vermögens eines Gesuchstellers. In Ausführung dieses Auftrages hat die Armendirektion in ihren „Weisungen“ vom 14. Februar 1948 angeordnet, daß Fürsorgebeiträge

gemäß dem Gesetz vom 8. Februar 1948 ausgerichtet werden können, wenn das anrechenbare Vermögen oder Einkommen des Gesuchstellers bestimmte Höchstgrenzen nicht erreicht. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung wäre allerdings dem Beschwerdeführer ein Fürsorgebeitrag auszurichten; denn sein anrechenbares Einkommen bleibt unter der maßgebenden Grenze von Fr. 2950.—. Allein, der Sinn der Bestimmung ist, daß Fürsorgebeiträge nicht ausgerichtet werden können, sobald entweder das Einkommen oder das Vermögen des Gesuchstellers die Höchstgrenze erreicht oder übersteigt. Die Vermögensgrenze befindet sich für den Beschwerdeführer, der in einer Ortschaft mit halbstädtischen Verhältnissen lebt und einen zusätzlichen Beitrag zu einer Ehepaaraltersrente verlangt, beim Betrage von Fr. 6000.—. Dabei ist gemäß den „Weisungen“ das um die Hypothekarschulden verminderte unbewegliche Vermögen und das in Sparheften und andern mündelsichern Wertschriften angelegte Vermögen bis zum Betrage von Fr. 5000.— nur zur Hälfte anzurechnen.

Der Beschwerdeführer hat in seinem neuen Beitragsgesuch vom 16. Mai 1948, das zu der angefochtenen Verfügung führte, selber ein Sparheftvermögen von Fr. 3060.— und unbewegliches Vermögen im Steuerwerte von Fr. 18 380.—, belastet mit einer Hypothekarschuld von Fr. 4970.— angegeben. Wegen der Einsetzung der Liegenschaft zum Grundsteuerschätzungswerte machte der Beschwerdeführer damals keine Vorbehalte. Aber auch seine heutige Behauptung, die Liegenschaft sei überschätzt, erscheint nicht als glaubhaft. Wohl scheint das Wohnhaus wegen eines Konstruktionsfehlers umbaubedürftig zu sein. Andererseits ist die Liegenschaft bei der kürzlichen amtlichen Neubewertung auf Fr. 24 300 hinaufgeschätzt worden. Freilich ist diese Schätzung noch nicht rechtskräftig. Aber sie zeigt doch, daß die Liegenschaft trotz des Konstruktionsfehlers jedenfalls mit Fr. 18 380.— nicht zu hoch bewertet ist. Wenn der Beschwerdeführer, wie er behauptet, für die Staatssteuer nur mit Fr. 14 134.— und für die Wehrsteuer mit Fr. 11 634.— Vermögen eingeschätzt wurde, so ist dies kaum auf eine Minderbewertung der Liegenschaft, sondern auf den Schuldenabzug und die steuerrechtlichen Abzüge zurückzuführen.

Gemäß den „Weisungen“ vom 14. Februar 1948 ist somit das Vermögen des Beschwerdeführers zur Ermittlung seiner Beitragsberechtigung wie folgt einzusetzen:

Vom Sparguthaben die Hälfte =	Fr. 1 530.—
Die Liegenschaft zum Werte von	Fr. 18 380.—
abzüglich Hypothekarschulden von	Fr. 4 970.—
bleiben	Fr. 13 410.—
wovon die Hälfte	Fr. 6 705.—
Ergibt ein anrechenbares Rohvermögen von	Fr. 8 235.—
V. S. macht in der Beschwerdeschrift noch laufende Schulden geltend von	Fr. 585.—
Es bleibt ein anrechenbares Reinvermögen von	Fr. 7 650.—

(Der Hypothekarzins von Fr. 172.— wurde beim Einkommen abgezogen.)

Das anrechenbare Vermögen übersteigt die zulässige Grenze von Fr. 6000.— erheblich, so daß dem Beschwerdeführer tatsächlich zur Zeit ein zusätzlicher Altersfürsorgebeitrag nicht gewährt werden kann. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Der unterliegende Beschwerdeführer hat gemäß Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Verfahrenskosten zu bezahlen.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

1. Die Beschwerde des V. S., vorgenannt, wird abgewiesen und die Verfügung der kantonalen Zentralstelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge vom 3. Juli 1948 bestätigt, wonach der dem Beschwerdeführer bisher gewährte zusätzliche Alterfürsorgebeitrag mit Wirkung ab 1. Juli 1948 bis auf weiteres eingestellt wird.
2. V. S. hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf Fr. 20.— Gebühr und Fr. —.75 Stempel, zu bezahlen.

(Entscheid der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern vom 28. Juli 1948).

D. Verschiedenes

Auslegung von Art. 6, Abs. 2 des Konkordates (Heimfall). Ansichtsäußerung von Dr. H. Albisser, Sekretär des Gemeindedepartementes des Kantons Luzern.

Es wird die Frage aufgeworfen, ob die in Art. 6, Abs. 2, des Unterstützungskonkordates angegebene Zeitspanne für Anstaltsversorgung als ununterbrochene Dauer zu verstehen sei oder ob auch mehrere Anstaltsversorgungen zusammengerechnet werden können. Der dem Art. 6, Abs. 2, zugrunde liegende Gedanke ist unzweifelhaft darin zu erblicken, daß eine Anstaltsversorgung von gewisser Dauer für den Wohnkanton eine große Belastung darstellt, die ihm das Konkordat nicht zumuten will. Der während langer Zeit anstaltsversorgte Unterstützte ist erwerbsunfähig. Der Ausschluß der wohnörtlichen Unterstützung nach einer gewissen Versorgungsdauer erfolgt zu einem Zwecke, der mit dem Gesichtspunkte des Art. 2, Abs. 5, eine gewisse Verwandtschaft aufweist.

Geht man vom Zweck des Art. 6, Abs. 2, aus, so muß man es als widersinnig bezeichnen, daß eine ununterbrochene Versorgung z. B. von 10 Jahren zum Heimfall führt, wogegen unzählige Versorgungen von zusammen z. B. 17 Jahren, den Konkordatsfall nicht sollten verändern können. Ich glaube nicht, daß eine solche Regelung dem Sinn und Geist des Konkordates entspricht. Wenn das Konkordat die Frage der Zusammenrechnung mehrerer Versorgungen nicht erwähnt, ja überhaupt nichts darüber sagt, ob die Anstaltsversorgung des Art. 6, Abs. 2, als ununterbrochen zu verstehen sei oder nicht, so erklärt sich das leicht aus dem Umstande, daß diese Frage verhältnismäßig selten aufgeworfen werden muß. Ich erinnere mich nicht, daß sie unter dem früheren Konkordate je Streitgegenstand war. Grundsätzlich möchte ich mich zu einer Auslegung bekennen, die mehrere Versorgungen zusammenrechnen läßt, aber mit zwei Einschränkungen.

Es würde dem Grundgedanken des Art. 6, Abs. 2, wohl nicht entsprechen, wenn man Versorgungen zusammenrechnen wollte, die aus ungleichen Ursachen notwendig geworden sind. Wenn z. B. jemand wegen Lungentuberkulose versorgt war und später wegen Geisteskrankheit interniert werden muß, so erscheint mir die Zusammenrechnung nicht gerechtfertigt. Konsequenterweise allerdings dürfte die Zusammenrechnung dieser zwei Versorgungen auch dann nicht erfolgen, wenn sich die eine Versorgung ohne anstaltsfreien Zwischenraum an die andere anschließt, was vielleicht nicht ganz befriedigt. Immerhin ließe sich hier die Zusammenrechnung mit der ununterbrochenen Dauer begründen.

Eine zweite Einschränkung erscheint mir unerläßlich in bezug auf das zeitliche Auseinanderliegen der mehreren Versorgungen. Liegt zwischen zwei Versorgungen eine ziemlich lange anstaltsfreie Zeit, so wäre die Zusammenrechnung